

XI.

Verordnung

Wie die Eingefessene Landes Delbrück zur Conservation des Gehegs ihre Hunde halten sollen.

von 1703.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn gar mißfällig vorkommen, daß Dero Eingefessene Landes Delbrücken deren Hunde hin und wieder herumlaufen lassen, und dardurch das wenige Wild in dem geringen Geheg nur verschucht und an andere Orter vertrieben wird; Als beschien hochgedachte Sr. Hochfürstl. Gnaden Dero sämtlichen Eingefessenen Landes Delbrücken und Jedem Vorhaabts bey fünf Goldgulden Straf ihre Hunde in denen Häusern und Höfen zu halten und auf denen Bröckern, Rämpen und Hölzern, wie bishero geschehen nicht herumlaufen zu lassen und dardurch das geringe Wild aus dem Geheg zu verschuchen, Inmassen dann vorerwehnten Eingefessenen, Meyeren, Halbmeyeren oder Kötteven, worunter die neue Ringers neue Dörfer sowohl inner als buten Schlingen mit begriffen seyn, bey obenbedrohter Straf deren fünf Goldgulden ernstlich demandire wird, nur einen Hund auf jedem

Hof

Hof zu halten, und einem Jeden derselben vermög der Hochfürstl. Policey- und Holzordnung einen Klüppel ad drey Viertel Ellen lang, anzuhaken, denen Schäfers und jedem insbesonder bey anbedrohten fünf Goldgulden Straf verboten wird, ihre Hunde hin und wieder im Felde, wie mehrmahlen verspühret worden, nicht herumlaufen zu lassen, sonderen bey sich am Strick zu führen, und nur, wanns nöthig ist zu gebrauchen und diesem Mandato, bey Vermeidung obenbedrohter Straf, in allem nachzuleben, gestalten dann Dero Neuhäusischen Beamten, auch substituiren Vogrevon zur Delbrücken, sodann Wögten und Richters zugleich hierdurch aufgegeben wird, auf die Contraventoren fleißige Acht haben zu lassen, und die Uebertretere zur behdrigen Bestrafung ohnverzüglich zu denunciiren, wornach sich dann jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat, auch damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, So solle diese Hochfürstl. Verordnung und Befehl behdrig publicirt, und denen Eingefessenen kund gemacht werden. Urkundlich Hochfürstl. Handzeichens und Secrets. Signatum Neuhans den 2ten May 1703.

Zweyter Theil.

5

XII.